

# Umsetzungsempfehlung Stromabkommen EU

---

Verein Smart Grid Schweiz VSGS, März 2026

**#Stromabkommen #Grundversorgung #Einspeisevergütung**

- **Mit dem Stromabkommen wird der Strommarkt auch in der Schweiz vollständig liberalisiert. Alle Kunden können den Stromlieferanten wechseln.**
- **Rechte und Pflichten der Netzbetreiber sind vom Strommarkt zu entflechten. Die Rolle Grundversorger ist unabhängig von anderen Rollen zu behandeln.**
- **Der Grundversorger darf als Stromlieferant am Markt durch regulatorische Vorgaben weder bevorzugt noch benachteiligt werden.**
- **Eine Regulierung der Grundversorgungspreise würde diesen Grundsätzen widersprechen. Eine Regulierung ist unnötig, da alle Kunden wechseln können.**
- **Die Abnahme und Vergütung von erneuerbaren Einspeisungen hat unabhängig von der Grundversorgung durch eine staatliche Stelle zu erfolgen.**

# 1. Ausgangslage

---

Die Grundversorgung ist neu als Absicherung der Stromversorgung für den Endkunden zu verstehen, welche durch einen bezeichneten Lieferanten zu erbringen ist. Der Grundversorger ist die mit der Grundversorgung bezeichnete Firma. Er hat im Marktmodell die Rolle des (Grundversorgungs-)Lieferanten. Die Rollen müssen in einem liberalisierten Markt klar getrennt sein: Die Rolle Lieferant darf nicht mit der Rolle Produzent oder Netzbetreiber vermischt werden, da dies eine Marktbeeinflussung wäre. Wird beispielsweise der Strompreis für die Rolle Grundversorgungslieferant anhand von Eigenproduktionskosten reguliert, so erfolgt je nach Marktpreis zwangsläufig eine Bevor- oder Benachteiligung der Rolle Produzent. Auch entsteht eine Ungleichbehandlung unter den Grundversorgern mit unterschiedlicher Verfügbarkeit und Kosten an Eigenproduktion.

Eine Regulierung des Strompreises bspw. anhand eines definierten Marktpreises führt zu einer Beeinflussung der Marktposition des Grundversorgungslieferanten. Die Marktopportunitäten eines Lieferanten, und damit auch eines Grundversorgungslieferanten, basieren nämlich darauf, eigenständig über die Beschaffungsstrategie und die Wahl der Beschaffungspartner entscheiden zu können. Ein regulatorisch festgelegter Marktpreis für die Grundversorgung entspricht nie den effektiven individuellen Marktbeschaffungsstrategien und -kosten der einzelnen Grundversorgungslieferanten, was zwangsläufig zu einer Bevor- oder Benachteiligung des Grundversorgers führt, und damit zu einer problematischen Marktbeeinflussung. Solche Vorgaben können unter Umständen den Grundversorger gar in den Konkurs treiben.

Ebenso sind Vorgaben an Quoten von Strom aus erneuerbarer Produktion für die Grundversorgung eine problematische Marktbeeinflussung.

Auch die Vorgabe einer langfristigen Beschaffungsstrategie ist eine Einflussnahme auf den Grundversorger und damit eine Marktbeeinflussung – hier eindeutig eine Benachteiligung des Grundversorgers, da er nicht mehr frei beschaffen kann.

Daraus folgt:

- Es darf weder der Preis der Grundversorgung noch die Beschaffungsstrategie für die Grundversorgung reguliert werden.

## 2. Grundversorgung ohne Preisregulierung

---

Durch den Verzicht auf eine Preisregulierung der Grundversorgung schafft man wettbewerbsrechtliche Konformität und reduziert – ganz nebenbei – den regulatorischen Aufwand erheblich. Die Gefahr, dass für die Grundversorgung zu hohe Preise verlangt werden könnten, ist mit der vollständigen Marktöffnung nicht mehr gegeben. Endverbraucher haben die Möglichkeit, einen anderen Lieferanten zu wählen. Der Grundversorgungslieferant erhält so genügend Anreize, den Preis nicht zu hoch festzulegen. Darüber hinaus können die Kantone – sofern die Bezeichnung durch diese erfolgt – einen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen, sollte ein Grundversorgungslieferant seine Aufgabe nicht korrekt ausführen oder unangemessene Preise verlangen.

Die Grundversorgung durch einen bezeichneten Lieferanten kann in einem liberalisierten Markt keine Sicherheit für günstige Strompreise bieten. Dies würde im Umkehrschluss eine Risiko- und Kostenverschiebung hin zum Grundversorgungslieferanten bedeuten, der so im Markt nicht bestehen könnte. Die Grundversorgung bietet den «sicheren Hafen», damit der Endverbraucher jederzeit einen Lieferanten hat. Auch für die Grundversorgung wird der Preis durch den Markt bestimmt.

Die Sicherstellung der Grundversorgung bringt dem Grundversorgungslieferanten im Vergleich zu Lieferanten im freien Markt Mehrkosten mit sich. Er kann weder wählen, welche Kunden er beliefern will, noch wann er dies tun will. Dadurch können Mehrkosten für die Anpassung der bereits beschafften oder noch zu beschaffenden Energie entstehen. Der Grundversorgungslieferant muss diese Mehrkosten auf die verursachenden Kunden, welche je nach Opportunität in die oder aus der Grundversorgung wechseln, überwälzen dürfen, um so die anderen Kunden der Grundversorgung vor diesen Kosten zu schützen. Um den Markt nicht zu behindern, könnten die Gebühren für den Wechsel in den Markt reduziert werden.

Daraus ergibt sich die einzige Vorgabe an die Grundversorger wie folgt:

- Die Grundversorger (wie auch immer diese bezeichnet werden) haben Endverbraucher in ihrem zugeteilten Gebiet, die keinen Energieliefervertrag mit einem Drittlieferanten haben, jederzeit mit Strom zu versorgen. Sie legen den Preis für diese Dienstleistung nach eigenem Ermessen fest. Die mit dem Wechsel eines Endverbrauchers in die Grundversorgung entstehenden Mehrkosten darf der Grundversorger dem verursachenden Endverbraucher auferlegen.

Sinnvollerweise werden die Wechsel in die Grundversorgung auf «einmal jährlich» beschränkt. Dadurch werden der administrative Aufwand und die prozessualen Kosten der Grundversorgung reduziert, und damit die Gesamtsystemkosten. Zudem wird die Prozesssicherheit erhöht.

Diese Regelung bedarf keiner weitergehenden Eingriffe oder Überprüfungen. Der vollständig liberalisierte Markt sorgt für die Preisanreize. Die Stromversorgung der Schweiz ist überwiegend in öffentlicher Hand. Dies gibt weitere Sicherheit für angemessene Preise der Grundversorgung. Die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, bei Streitigkeiten, bei Nichterfüllung der Grundversorgungspflicht oder bei unangemessenen Preisen die Schlichtung oder die Beauftragung eines anderen Lieferanten für die Grundversorgung zu bezeichnen.

In Deutschland ist im Übrigen die Grundversorgung sehr ähnlich organisiert. Die Höhe der Preise in der Grundversorgung legen die Grundversorger fest. Es bestehen nur Vorgaben an die Publikation und Anpassungsfristen. Für Verbraucher, die aufgrund von äusseren Umständen (z.B. Konkurs des Lieferanten) ohne Lieferant dastehen, besteht eine dreimonatige Ersatzversorgung, für die höhere Preise festgelegt werden dürfen. Anstelle der Kantone hat dort das Ministerium bei einem allfälligen Missbrauch Handlungskompetenz. Grundversorger in einem Netzgebiet ist der Stromlieferant mit den meisten Haushaltskunden.

Sollten in der Schweiz wider Erwarten zu hohe Strompreise für die Grundversorgung entstehen oder sollte Missbrauch auftreten, so kann zu diesem Zeitpunkt mit zusätzlichen Vorgaben regulatorisch eingegriffen werden. Eine vorsorgliche (Über-)Regulierung sollte vermieden werden. Bestehende unnötige Regelungen können gar und sollten auch abgebaut werden.

### 3. Abnahmepflicht und -vergütung unabhängig von der Grundversorgung

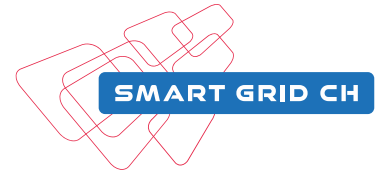
---

Eine Abnahmepflicht von Strom aus erneuerbaren Energien durch den Grundversorgungslieferanten bildet wie die Preisregulierung eine unzulässige Marktbeeinflussung. Die garantierte Abnahme und Vergütung der Energie soll, sofern weiterhin gewünscht, durch eine staatliche Stelle erfolgen und über eine staatliche Einrichtung finanziert werden. Wir empfehlen die Abnahmepflicht der gleichen Stelle zu übertragen, die den Netzzuschlagsfonds verwaltet. Diese nimmt bereits heute die Energie aus KEV-Anlagen ab und vergütet diese. Die Finanzierung kann dann analog über den Netzzuschlagsfonds erfolgen. Allenfalls muss dieser vorübergehend etwas erhöht werden, und zwar bis die ersten, «teuren» KEV-Anlagen ab etwa 2030 aus der Vergütungspflicht fallen. Die Vergütung der Einspeisung sollte sich in Zukunft an den zeitgleichen Marktpreisen orientieren. Der Netzzuschlagsfond muss dann nur die administrativen/prozessualen Kosten und die Differenzkosten decken, welche zwischen der Vergütung an den Produzenten und dem Verkauf der Energie durch die Abnahmestelle auf dem Markt resultieren.

Das Fördersystem sollte weiterentwickelt und zeitnah näher an den Markt herangeführt werden. Die Förderung könnte über eine Kapazitäts-Vergütung erfolgen, indem dem Produzenten eine Einmalvergütung in Abhängigkeit von der Produktionskapazität und der Ausrichtung der Produktionsanlage bzw. in Abhängigkeit von der Kapazität an Winterproduktion entrichtet wird. Dafür würde die Abnahmegarantie und -vergütung entfallen. Als Gegenleistung akzeptiert der Produzent die systemdienliche oder netzdienliche Regelung der Produktion entschädigungslos. Durch das Überangebot im Sommer und den Bedarf im Winter werden die Marktpreise die richtigen Anreize für die Produktion von tatsächlich nutzbarem Strom stellen.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht durch eine staatliche Stelle (i.e. unabhängig von der Grundversorgung) bietet neben der Verhinderung einer unzulässigen Marktbeeinflussung folgende wichtigen Vorteile:

- Alle Endverbraucher in der Schweiz beteiligen sich gemäss ihrem Stromverbrauch gleichermassen an der Förderung der Erneuerbaren, und nicht nur die Verbraucher der Grundversorgung.
- Die administrative Abwicklung der Förderung erfolgt volkswirtschaftlich effizienter durch eine einzige Stelle statt durch rund 600 Grundversorgungslieferanten.
- Die Kosten für Ausgleichsenergie aufgrund der Einspeisungen werden durch das schweizweite Pooling reduziert und nicht mehr den grundversorgten Kunden angelastet.
- Die Förderung erfolgt schweizweit einheitlich.
- Zukünftige Anpassungen des Fördersystems können an zentraler Stelle wesentlich schneller und effizienter umgesetzt werden.



# Verein Smart Grid Schweiz

---

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) bündelt und vertritt die Interessen der Verteilnetzbetreiber in der Schweiz innerhalb der Branche und nach aussen. Im Umfeld der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist der VSGS Ansprechpartner und Kompetenzzentrum für übergreifende Verteilnetzthemen. Er setzt sich dafür ein, dass die Entwicklung des Verteilnetzes vorausschauend, einheitlich, sicher, nachhaltig und nach gemeinsamen Standards erfolgt. Der VSGS unterstützt die digitale Transformation der Schweizer Verteilnetzlandschaft zur Nutzung branchenweiter Synergien. Der VSGS orientiert sich an der wirtschaftlich, gesellschaftlich und technisch optimalen Umsetzung des Verteilnetzes der Zukunft. Diesen Prozess gestaltet der VSGS offen, fair und transparent. Er lädt alle Stakeholder zu einer aktiven Beteiligung ein.

## Kontakt

Geschäftsstelle VSGS

Dr. Andreas Beer, Co-Geschäftsführer  
Telefon +41 79 827 65 56  
[andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch](mailto:andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch)

Dr. Maurus Bachmann, Co-Geschäftsführer  
Telefon +41 79 219 91 53  
[maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch](mailto:maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch)

[info@smartgrid-schweiz.ch](mailto:info@smartgrid-schweiz.ch)

[www.smartgrid-schweiz.ch](http://www.smartgrid-schweiz.ch)